

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholischen Zustände in Baden

Mone, Franz Joseph

Regensburg, 1841

4. Stände Verhandlungen bis zum Jahre 1835

urn:nbn:de:bsz:31-14601

ren läßt, setzte sie den Erzbischof den Drohungen der Beamten und dem Ungestüm der Parteien aus, wollte ihn einerseits zur Uebertretung der Kirchengesetze nöthigen, während sie ihm andererseits die Mittel abschnitt, solche Angelegenheiten durch den Pabst, als ordentlichen Richter, erledigen zu lassen. Gebeugt durch diese Behandlung stellte der Erzbischof dem Pabste seine bedrängten Verhältnisse vor und legte seine Würde in die Hände desselben nieder, damit ihm ein Nachfolger gegeben würde, welcher den schwierigen Umständen gewachsen sey. *) Fünf Monate darauf erlöste der Tod den Erzbischof Bernhart von seinen Leiden (den 6 März 1836).

4. Ständeverhandlungen bis zum Jahre 1835.

Außer einer besorglichen Bemerkung über die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 erhob sich in der zweiten Kammer keine Stimme dagegen, sie wurde vielmehr für Partezwecke angerufen. Mit einem andern Gegenstande beschäftigte sich die zweite Kammer auf mehreren Landtagen in widersprechender Weise: mit der Abschaffung des Eölibats der katholischen Geistlichkeit. Im Jahr 1828 baten 23 Laien von Freiburg die Kammer, die Einleitung zur Aufhebung des Eölibats zu treffen und wandten sich darum zugleich an den Großherzog und das Ordinariat mit einer Denkschrift. Sie stellten folgende Behauptungen auf: die große Mehrzahl der urtheilfähigen Katholiken im Lande wünsche die Aufhebung, die Staatsgewalt habe das Recht, auf diesen äussern Kirchenzustand einzuwirken, der Erzbischof könne für seine

*) Beilage No. 6. Der nicht abgedruckte Eingang handelt von seiner Krankheit und einigen unerledigten Ehedispensen.

Diocese den Eölibat aufheben, und wenn er es nicht thue, die Staatsgewalt, wobei auf ein Schisma hingedeutet ward. Der Bericht der Commission, von einem Protestanten verfaßt, war eine Zurechtweisung der neuerungsfüchtigen Katholiken voll Wahrheit und sachgemäßer Rücksicht, worin erklärt wurde, daß die Kammer in dieser Sache nicht die entfernteste Competenz habe und über das Innere, Kirchliche des Gegenstandes nicht verhandelt werden dürfe. *) Darüber gab es stürmische Ausstritte, die Kammer beschloß aber, mit Ausnahme von fünf Stimmen, dem Commissionsbericht beizutreten.

Die politische Aufregung des Jahres 1830 und die neue Kammerwahl 1831 hatte auf dem nächsten Landtag ein ungemessenes Streben nach Reformen zur Folge, die Tyrannei des angeblichen Vernunftrechts suchte bodenlose Theorien an die Stelle der Erfahrung und geschichtlichen Entwicklung zu setzen. Der Eölibat kam wieder zur Sprache. Ahermals waren es 23 Laien von Freiburg und der Gegend, welche mit offener Unterschrift, und 156 Geistliche, welche versiegelt die Abschaffung des Eölibats verlangten. Damit man viel Unterschriften zusammenbrachte, ohne daß sich die Geistlichen zu fürchten hatten, ließ der Hofrath Ammann in Freiburg ein Circular an die katholische Geistlichkeit des Landes vertheilen, und von mehr als 1100 Priestern schickten jene 156 ihre versiegelte Beitrittserklärung zur Abschaffung des Eölibates ein. Zwar wurden diese und andere Umtriebe in der Kammer getadelt, aber eine Stimme, die sich für den Eölibat hören ließ, von Rotteck mit einer liberalen Unduldsamkeit, die ihres gleichen nicht hatte, zurückgewiesen, das Benehmen der Kammer von 1828 verhöhnt und in der Allmacht von

*) Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1828. Bd. 4. S. 182 flg.

1831 mit Ausnahme von zwei Stimmen beschlossen, die Petition an das Staatsministerium zur Verhandlung auf einer Diöcesansynode abzugeben, um daran die weiteren Schritte zur Erledigung zu reihen, die versiegelten Beitrittserklärungen aber den Geistlichen wieder zuzustellen. Die Regierung ließ die Sache liegen, sie wurde auf dem Landtag 1833 daran erinnert und Staatsrath Winter gab die Erklärung, die Regierung werde nicht so unklug seyn, für die Abschaffung des Cölibats einen Schritt zu thun. Eine nochmalige Erinnerung auf dem Landtag 1835 hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Wenn das Innere fehlt, meint man mit dem Aeußeren zu helfen, so mit der Abschaffung des Cölibats und der Abhaltung der Synoden. Aber der entschwundene geistliche Sinn kommt nicht zurück, wenn man den Priester der Weltlichkeit übergibt, denn er kann nicht zweien Herren zugleich dienen. Es steht weder einer katholischen, noch weniger einer gemischten Kammer zu, jenes Disciplinargesetz der Kirche zu verdammen. Man hat wol auf die Anmaßung hingedeutet, womit etwa dreißig katholische Kammermitglieder ihren Beschluß den 800,000 Katholiken des Landes aufdrängen wollten, aber nicht die revolutionäre Verblendung hervorgehoben, die auf ein badisches Schisma hinwirkte, noch den Uebermuth erkannt, welcher die ganze katholische Kirche zu reformiren hoffte. So hat sich die Kammer in ihren Kräften übernommen und darum war Ohnmacht die Folge.

Zwei andere Gegenstände, die wirklich vor die Kammern gehören und von großer Wichtigkeit für die Katholiken sind, haben nicht die allgemein gehoffte Erledigung durch die Stände gefunden, weil es diesen zwar nicht an gutem Willen, aber an vorbereiteter Sachkenntniß und Bestimmtheit fehlte.

Die Nothwendigkeit, den Geschäftskreis der katholischen Kirchensektion abzuändern und die Verwaltung der milden Stiftungen zu sichern, ist seit zwanzig Jahren bei den Ständen zur Sprache gekommen, die Regierung aber hat, trotz ihres mehrmaligen Versprechens, diesen Wünschen so wenig nachgegeben, daß der schreiende Mißbrauch zuletzt eine stärkere Umänderung herbeiführen wird, als man anfangs verlangte. Da der größte Theil der Kosten der Sektion durch Beiträge aus milden Stiftungen bestritten wurde, so machte man schon im Jahr 1819 den Antrag in der zweiten Kammer, die Sektion aufzuheben. Dieser Vorschlag wurde zwar beseitigt, weil er zu weit gieng, aber die Beiträge, welche die Stiftungen zur Bezahlung der Sektion leisten mußten, waren beiden Kammern ein Dorn im Auge und die katholischen Mitglieder waren einig dagegen. Bereits im Jahr 1825 sah sich die Regierung genöthigt, Abänderungen im Geschäftskreis der Kirchensektion zu versprechen, man behalf sich aber mit finanziellen Erleichterungen bis zum Jahr 1831, wo die Sektion mit erneuerter Kraft in beiden Kammern angegriffen wurde, in der ersten durch H. v. Wessenberg, welcher die 49 Stiftungen aufzählte, darunter 20 Schulfonds, von welchen die Sektion Gelder bezog, worüber sich Land und Stände beklagten. Die centrale Vielregiererei wurde getadelt und verlangt, daß die kirchlichen Geschäfte der Sektion verringert werden, da man ja ein erzbischöfliches Ordinariat habe, in dessen Wirkungskreis die Kirchensachen gehören. Die Kammer erklärte sich damit einverstanden. Bei Berathung des Budgets in der zweiten Kammer führte derselbe Gegenstand zu lebhaften Verhandlungen. Die vielen Eingriffe der Sektion in die Stiftungen wurden laut getadelt und behauptet, daß die Verfassung noch zur rechten Zeit gegeben worden, um die Stiftungen zu retten, daher

sey die Stimmung des Landes gegen die Sektion, die man entweder aufheben oder ihren Geschäftskreis ändern solle. Staatsrath Winter versprach, daß der Wirkungskreis der Sektion, der mit den Bullen in Uebereinstimmung seyn müsse, dem Zweck ihrer Einrichtung gemäß näher bestimmt, die Mißbräuche aufhören, die Stiftungen untersucht und wenn Rechtens zur Verwaltung übergeben werden sollten. Damit beruhigte sich die Kammer und stand von der Aufhebung der Sektion darum ab, weil man eine katholische Behörde haben müsse, sowol gegen die Uebergriffe einer protestantischen Regierung als auch der katholischen Hierarchie. Von dieser, erklärte der Deputirte Wegel, sey jedoch nichts zu fürchten und man sollte ihre Rechte ebenso achten, als man die Staatsrechte in Kirchensachen festhalte. Mittermaier sagte den Protestanten, daß sie in der Regel wenig von katholischen Verhältnissen verstehen und daher oft Mißgriffe machen, er warnte vor Staatsbehörden, worin die Mehrzahl von Protestanten über katholische Interessen entscheidet und verlangte, die Kirchensektion solle in ein richtiges Verhältniß zum Erzbischof gesetzt werden. Sieht man von dem Irrthum Mittermaiers ab, welcher der fortschreitenden Zeit auch Einfluß auf die Glaubenslehre gestatten möchte, und von den verkehrten Grundsätzen Rottecks gegen den Eölibat und für gemischte Synoden, so haben sich beide der katholischen Interessen mit einer Wärme angenommen, die ihnen Ehre macht. Rotteck besonders warnte vor Beschlüssen, welche die Katholiken verletzen könnten, er hob heraus, wie manche Eingriffe der weltlichen Gewalt in katholische Kirchensachen statt gefunden, worüber sich die Katholiken beschwerten und in gerechte Besorgniß wegen der Zukunft versetzt seyen. Mit treffender Wahrheit konnte auf das Ministerium und die Sektion angewandt werden, was er mit folgenden Wor-

Zustände, Katholische.

ten sagte: „es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwider laufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Erscheinung des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte.“*)

Diese Verhandlungen bewirkten, daß einige Ersparnisse an den Stiftungsbeiträgen eintraten und die Verwaltung der Stiftungen selbst etwas von der Centralisation befreit wurde. Auf dem folgenden Landtage (1833) begnügte sich die Kammer mit dem Verlangen, daß in dieser Weise fortgeföhren und der weitere Nachlaß der Beiträge so wie die Ausschcheidung der Stiftungsverwaltung beendigt werden sollte. Nur finanzielle Ursachen veranlaßten die Stände, die Verhältnisse der katholischen Kirchensektion ins Auge zu fassen, daher keine gründliche Beurtheilung ihrer Wirksamkeit und kein bestimmter Antrag auf die Feststellung ihres Geschäftskreises. Die zweite Kammer konnte auch nicht wol mit der Beschwerde auftreten, daß die Sektion in die inneren Kirchenrechte, ja sogar in die Glaubenslehre eingreife, denn das war die Sache des Erzbischofs, nicht zur Beschlußnahme der ersten Kammer, die darüber nichts zu beschließen hat, sondern zur offenen Erklärung, daß er solche Eingriffe in seine Rechte nicht dulden dürfe und die Regierung auf die Folgen aufmerksam mache.

Die Ständeverhandlungen deckten eine große Verwirrung im katholischen Stiftungswesen auf. Zwar wurde mit Recht geltend gemacht, daß die Kirchensektion durch ihre Verwaltung eine Menge Stiftungen, besonders im Seekreis, wo sie heillos vernachlässigt waren, vom Untergang gerettet,

*) Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831. Heft 26. S. 389.

wofür sie den Dank der Katholiken verdient, aber anderntheils zeigte sich unläugbar, daß durch sie Stiftungsgelder zu andern Zwecken verwendet wurden, wodurch eine Unsicherheit in die Bestimmung der Fonds kam und eine große Unzufriedenheit des Volkes entstand. Schon in Bruchsal führte die Kirchen-Commission eine Regiekasse ein, zu welcher viele Stiftungen jährliche Beiträge liefern müssen, wovon die Besoldungen der Sektion bezahlt werden. Da nun die Sektion eine Staatsbehörde ist, so griff man in den Kammern die Stiftungsbeiträge, oder die Regiekasse, wiederholt und heftig an und verlangte deren Aufhebung, besonders weil die Beiträge bedeutend waren. Im Jahr 1831 betrugen sie 20,815 Gulden, sind aber jetzt auf 15,453 Gulden verringert. Man fragte die Sektion, mit welchem Grunde sie diese Summen von den Stiftungen anspreche, da jede Stiftung besonders verwaltet werde, mithin eine Oberverwaltung unnöthig sey und die Regierung erklärt habe, daß sie sich für das Oberaufsichtsrecht des Staates nichts bezahlen lasse? Die Sektion erklärte, daß im Jahr 1819 unter besonderer Verwaltung 2208 Orts- und Bezirksstiftungen standen, und sie selbst nur 112 in unmittelbarer Oberverwaltung habe, welche sich bis zum Jahr 1833 auf 107 verringerten, daß sie diejenigen Stiftungen zur eigenen Verwaltung ansprechen müsse, welche sich über mehrere Kreise des Landes erstreckten, also einer centralen Leitung bedürften. Aber die Kammern fanden die Beiträge für die bloße Oberrevision der Sektion zu hoch, besonders, da die Superrevision der Oberrechnungskammer übertragen wurde und die zweite Kammer verlangte deshalb, daß die Regiekasse mit dem Jahr 1833 aufgehoben, die Ortsstiftungen nicht mehr dazu beigezogen und bei der neuen Einrichtung der Sektion die Stiftungen nichts mehr zu ihren Besoldungen

beitragen sollten. Die Ausführung dieser Beschlüsse war nicht möglich, weil die Kammer keine Einsicht in das Wesen der in Frage stehenden Stiftungen erhielt. Die vielen Petitionen über das Stiftungswesen auf dem Landtag 1831 haben der Kammer wol die Nothwendigkeit gezeigt, dem Volke in dieser wichtigen Sache Beruhigung zu verschaffen, sie beschränkte sich aber auf die Erledigung der einzelnen Beschwerden, ohne von Grund aus zu helfen. Dieses war jedoch geboten, hätte man auch nur die Geschichte zweier Stiftungen beachtet, worüber wir beisehalber einiges sagen wollen. Die Stiftung des Fürstbischofs von Speier, August von Limburg-Styrum, für Freischulen wurde auf die dringenden Vorstellungen der armen Gemeinden und die Anträge der Kammer endlich 42 Jahre nach seinem Tode in Ausführung gebracht (1839). Noch willkürlicher verfuhr die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern mit der bedeutenden Verlassenschaft der Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden, die am 12 April 1793 zu Straßburg starb. Gegen die Bestimmung ihres Testaments und gegen den Art. 20 der Verfassung wurden von 1809 bis 1830 von diesem Vermögen 112,000 Gulden zum Bau der katholischen Kirche zu Karlsruhe verwendet, 26,582 Gulden flossen in die Regiekasse der Sektion, 6000 Gulden gingen für Pensionen weg und die Sektion weigerte sich wiederholt, der Universalerin den Rechtsweg zu erlauben, so daß diese Uebelstände auf den Landtagen 1831 und 33 zur ernstesten und zum Theil heftigen Verhandlung kamen. Die Katholiken verdanken es dem gerechten Willen des Großherzogs Leopold, daß die Regierung durch eine Bekanntmachung vom 17 Mai 1833, nach 40 Jahren, die Stiftung der wolthätigen Fürstin des Hauses zum Vollzug brachte. Durch die Verordnung vom 10 April 1833 über

die Verwaltung der Stiftungen wurden zwar gegen 100,000 Gulden anderer Stiftungsgelder der Verwaltung der katholischen Sektion entzogen, aber ihr Personal und Geschäftskreis blieb derselbe und die Regiebeiträge waren 1835 höher als in der vorigen Periode, wie man auch in der ersten Kammer sich darüber beklagte. So haben die Stände in Hinsicht auf die Sektion und die Stiftungen nicht erreicht, was mit Recht den Katholiken gebührt, denn sie allein können eine katholische Sache nicht erledigen.

5. Der neue Erzbischof und seine Stellung.

Der Pabst ließ dem Domkapitel die vollkommene Wahlfreiheit und erlaubte sich in keiner Weise, irgend eine Person zu begünstigen, und da der Regierung das Verzeichniß der angenehmen Candidaten vorgelegt wurde, so hatte auch sie weder einen Grund noch ein Recht, sich in die Wahl zu mischen. Sie sandte den Geheimen Rath Beck, Direktor der katholischen Sektion, nach Freiburg als Wahl-Commissär, der nicht auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formen sah, was seine Pflicht war, sondern direkt und willkürlich in die Wahlhandlung eingriff und sie dadurch nichtig machte. Zuerst nöthigte er den Weihbischof H. v. Vicari, im voraus seiner etwaigen Wahl zu entsagen, und verwarf zweimal dessen Erwählung, ohne jedoch anfangs seinen Candidaten, den Domkapitular Demeter, durchzusetzen, so daß am ersten Wahltag (4 Mai 1836) zum größten Erstaunen der harrenden Gemeinde keine Wahl zu Stande kam und Beck neue Verhaltbefehle von der Regierung begehrte. Um dieses Aergerniß nicht länger fortwirken zu lassen, fügte sich endlich das Kapitel in die Wahl Demeters (11 Mai), welcher sodann als Erzbischof designirt wurde. Hätte sich der Pabst